

Satzung des „Kunst- und Kulturförderverein Grüne Villa“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kunst- und Kulturförderverein Grüne Villa.“
2. Vereinssitz ist Dresden.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt im Namen den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wurde am 09.01.2017 gegründet.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die nachhaltige, zukunftsfähige Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung, von Kreativität, Experiment und Innovation, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung des Kultur- und Kommunikationszentrum „Blaue Fabrik“ (betrieben von: Künstlergemeinschaft blaueFABRIK e.V.) in der sog. „Grünen Villa“ (Eisenbahnstraße 1, 01097 Dresden), z.B. in Form von
 - Unterstützung von Projekten der „Blauen Fabrik“ im In- und Ausland
 - Außendarstellung der „Blauen Fabrik“
 - das Sammeln von finanziellen und sachlichen Mitteln zur Unterstützung des Kulturortes „Blaue Fabrik“
 - Aufnahme und Pflege von Kontakten mit Persönlichkeiten und Institutionen, die in geistiger, kultureller und materieller Hinsicht die Ziele des Vereins fördern können
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - Unterstützung der „Blauen Fabrik“ in Notlagen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, schriftlich (postalisch oder E-Mail) beantragt.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können nur juristische Personen werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder nehmen alle ihre Rechte wahr. Fördermitglieder nehmen in der Mitgliederversammlung nur das Anwesenheitsrecht und das Recht auf ihre beratende Stimme wahr. Sie besitzen kein Stimmrecht.
4. Eine Mitgliederordnung kann durch den Vorstand festgelegt werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.09. des Jahres. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Eine Beitragsordnung kann durch den Vorstand festgelegt werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Für Studenten, Behinderte, Rentner und Arbeitslose gilt ein ermäßigter Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.
2. Weitere Organe können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.
3. Ergänzende Bestimmungen zur Arbeitsweise der einzelnen Organe, bezüglich ihrer Kompetenzen und ihres Zusammenwirkens untereinander können in einer Geschäftsordnung festgehalten werden, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu verabschieden ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr gehören die ordentlichen Vereinsmitglieder an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von 49% aller Mitglieder einberufen werden.
3. Zur Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Einladungen vom Vorstand schriftlich und persönlich an jedes Mitglied, unter Verwendung der

zuletzt bekannten Adresse, zu richten. Es ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Zustellung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder gilt als hinreichende Einladung.

4. Die vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Nicht beschlussfähige Mitgliederversammlungen sind mit derselben Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Es hat eine erneute Einladung zu erfolgen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Wiederholungsversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

5. Eine auf Verlangen der Mitglieder einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird die notwendige Anzahl der Mitglieder nicht erreicht, muss erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach §7 Abs. 2 einberufen werden.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

7. Für Satzungsänderungen und Anfechtungen von Vorstandsbeschlüssen über Mitgliederaufnahme oder -ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

8. Für die Änderung des Satzungszweckes und die Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder notwendig.

9. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

10. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand gegen zu zeichnen.

11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Person, maximal 3 Personen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehr als 1 Person, sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben..

9. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.

§ 9 Fachbeiräte

1. Der Vorstand kann Fachbeiräte zur Beratung für alle Vereinsaktivitäten berufen.
2. Die Fachbeiräte bilden ihre Meinung durch Beschlussfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
3. Die Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen des Fachbeirates ein und laden auch den Vereinsvorstand dazu ein. Sie können ihrerseits mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vom Vorstand eingeladen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit des Vorstandes oder eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung und eine Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Künstlervereinigung blaueFABRIK e.V.“ (VR 3257) welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die „Künstlervereinigung blaueFABRIK e.V.“ als Verein nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an „Kulturbüro Dresden: Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit e.V.“ (VR 2199).